



Allgemeine Geschäftsbedingungen der crossworks projects GmbH für Kaufverträge

crossworks projects GmbH

Bölschestrasse 62

D-12587 Berlin

Tel. +49 (0)30 / 443 186 37

Fax +49 (0)30 / 443 186 59

HRB-Nr. 84765 Amtsgericht Berlin-Charlottenburg; Ust-IdNr.: DE813449165;

Geschäftsführer: Thomas Fischer, Carsten Dressel, Nico Reich

Präambel

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlage und Bestandteil aller Auftragsverhältnisse und damit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen der crossworks projects GmbH, nachfolgend „Verkäufer“ genannt und den Kunden, nachfolgend „Käufer“ genannt, hinsichtlich des Verkaufs von Veranstaltungstechnik, einschließlich aber nicht beschränkt auf Licht-, Ton-, Video- und Bühnentechnik sowie Zubehör.

I. Geltung

1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gelten ausschließlich die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen; die in dem konkreten Auftrag vereinbarten Regelungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Abweichende, insbesondere widersprechende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Verkäufer der Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.



2. Soweit ein Käufer erstmals mit dem Verkäufer in Geschäftsbeziehungen tritt, gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen über das konkrete Geschäft hinaus auch für zukünftige Überlassungen, Leistungen, Angebote und Verträge, ohne dass es künftig eines besonderen Hinweises oder einer ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Spätestens mit der Entgegennahme des Gegenstandes oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Geschäftsführer des Verkäufers sie schriftlich bestätigt. Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail steht diesem gleich. Weder Angestellte noch andere Vertreter sind hierzu befugt.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit der Verkäufer sie schriftlich anerkennt.
5. Die im Rahmen eines Auftrages/Projekt es zum dauerhaften Verbleib beim Käufer bestimmten Kaufgegenstände (z.B. Veranstaltungstechnik, Medientechnik, Dekorationsbauten, Software, sonstiges Material und Ausstattungsstoffe, im folgenden insgesamt „Kaufgegenstand“) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Zahlungsansprüche des Verkäufers dessen Eigentum. Der Kaufgegenstand bleibt ferner solange des Verkäufers Eigentum, bis alle Forderungen erfüllt sind, die dem Verkäufer gegen den Käufer jetzt oder künftig aus dem Vertragsverhältnis zustehen. Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand vor der vollständigen Zahlung der Forderungen des Verkäufers im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Die aus einer Weiterveräußerung resultierenden Forderungen des Käufers gegen den Abnehmer tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab; diese Abtretung nimmt der Verkäufer an. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand sowie die an seine Stelle tretenden zur Sicherheit abgetretenen Forderungen (gemeinsam bezeichnet als „Sicherheiten“) freizugeben, wenn und soweit der Wert der Sicherheiten die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.



II. Angebote und Vertragsschluss – Bestätigungsschreiben

1. Der Auftragserteilung liegt die Abgabe eines Angebotes durch den Verkäufer zugrunde, sowie der schriftlichen Bestätigung des Käufers - eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail steht dem gleich. Die Angebote des Verkäufers sind grundsätzlich freibleibend.
2. Die Angaben des Verkäufers im Internet, Broschüren oder sonstigen Publikationen und Medien oder bei Beantwortung schriftlicher Kundenanfragen, insbesondere die Angaben zu technischen Daten, Spezifikationen und Konditionen sind unverbindlich und enthalten kein Angebot, sondern lediglich Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers bzw. Übergabe der Kaufgegenstände zustande.
3. Im Falle sich überschneidender Bestätigungsschreiben mit abweichenden Bestimmungen gilt der Inhalt des Schreibens des Verkäufers.

III. Zahlung

1. Der Kaufpreise für die Produkte sind in dem jeweiligen Auftrag angegeben. Soweit eine Angabe fehlt, gilt der für die jeweilige Position bzw. Leistung übliche Betrag bzw. der UVP des Herstellers.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, angemessene Vorschussrechnungen auszustellen und Zahlungen hierauf bereits vor Leistungserbringung, bzw. Auslieferung zu verlangen.
3. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers ist der Verkäufer darüber hinaus berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen.
4. Kommt der Käufer mit Zahlungen teilweise oder ganz in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. In jedem Fall werden ausstehende Beträge mit 8% über dem Basiszinsatz für die Dauer des Verzuges verzinst. Dem Käufer bleibt seinerseits der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.



5. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt der Käufer aus von ihm zu vertretenden Gründen mit einer Rate in Verzug, ist der gesamte Kaufpreis, bzw. die Restschuld sofort fällig. Vorstehende Ziff. 3 gilt entsprechend.

IV. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrunde liegenden Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt.

V. Rücktrittsvereinbarungen

1. Rücktritt durch den Käufer
 - Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Pflichtverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung durch den Käufer behoben wird. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.
 - Im Falle eines berechtigten Rücktritts durch den Käufer wird der Verkäufer bereits geleistete Zahlungen für noch nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen erstatten. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen.

2. Rücktritt durch den Verkäufer

- Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer seinen vertraglichen Pflichten, insbesondere der Zahlung des Kaufpreises, nicht nachkommt und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche behoben wird.
- Weiterhin ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt, wenn nach Vertragsschluss Umstände eintreten, die die Zahlungsfähigkeit des Käufers erheblich in Frage stellen und der Käufer auf Anforderung des Verkäufers keine angemessenen Sicherheiten stellt.
- Im Falle eines Rücktritts durch den Verkäufer behält dieser Anspruch auf eine angemessene Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen. Weitergehende Ansprüche des Verkäufers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

3. Folgen des Rücktritts

- Im Falle eines Rücktritts sind bereits erbrachte Leistungen und Lieferungen, die vom Rücktritt nicht betroffen sind, ordnungsgemäß abzurechnen. Gegebenenfalls bereits übergebene Waren sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- Beide Parteien sind verpflichtet, die ihnen jeweils obliegenden Pflichten, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstanden sind, zu erfüllen. Bereits erbrachte Leistungen sind entsprechend zu vergüten.
- Etwaige Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

4. Ausschluss des Rücktrittsrechts

- Ein Rücktrittsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, wenn der Verkäufer die vertraglich geschuldete Leistung ordnungsgemäß und fristgerecht erbringt oder der Käufer die Pflichtverletzung selbst zu vertreten hat.
- Der Verkäufer ist ebenfalls nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen fristgerecht erfüllt hat und keine Anhaltspunkte für eine zukünftige Pflichtverletzung vorliegen.

- Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ist bei Auftragsarbeiten (materieller und immaterieller Natur) ausgeschlossen, sobald mit der Ausführung der Arbeiten begonnen wurde oder spezifische Materialien und Leistungen ausschließlich für den Auftrag des Käufers bereitgestellt oder beschafft wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeiten teilweise oder vollständig abgeschlossen sind. Der Käufer bleibt in diesen Fällen zur Abnahme und Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Ein Rücktritt ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers möglich.

VI. Mängel und Gewährleistung

1. Übernimmt der Vorlieferant gegenüber dem Käufer eine Gewährleistung, so ist eine Haftung des Verkäufers ausgeschlossen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens der Zeitpunkt des Verlassens des Lagers.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt auf Qualität und Menge hin zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Untersuchung und/oder Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Zeigt der Käufer einen Mangel dem Kaufgegenstand an, ist der Verkäufer berechtigt den Mangel zu untersuchen und zunächst nach eigener Wahl zweimal nachzubessern oder eine Ersatzlieferung zu bewirken (Nacherfüllung).
4. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn, es wurde schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen. Diese Fristverkürzung gilt nicht, sofern der Mangel arglistig verschwiegen wurde.



5. Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung der Ware. Diese Verkürzung gilt nicht bei Ansprüchen auf Schadensersatz aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen wird eine Garantie für die Beschaffenheit oder die Haltbarkeit der Verkaufsgegenstände nicht übernommen. Angaben zu technischen Daten und Spezifikationen enthalten keine Garantie oder Zusicherung.
7. Hinsichtlich etwaiger Kaufgegenstände kann der Käufer für Veränderungen an den Kaufgegenständen oder Störungen in ihrer Benutzbarkeit infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, weder den Kaufpreis mindern noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben noch Schadensersatz verlangen. Dies gilt auch für anfängliche Mängel.

VII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden des Kunden, die nicht in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bestehen und nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, haften der Verkäufer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sowie nur für vorhersehbare Schäden. Gleiches gilt, wenn sich der Verkäufer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eines Gehilfen bedient.
2. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt entsprechend auch für deliktische Ansprüche.
3. Der Verkäufer haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch höhere Gewalt oder durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände bei dessen Vorlieferanten verursacht werden, sofern der Verkäufer diese nicht zu vertreten hat. In diesen Fällen verlängern sich die Lieferfristen entsprechend der Dauer der behindernden Umstände. Sollten solche Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich machen, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.



Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund von Lieferverzögerungen, die auf Umstände bei Vorlieferanten zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat diese Umstände vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit.

VIII. Unmöglichkeit

1. Bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder der Überlassung des Kaufgegenstandes gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze, soweit nicht nachstehend etwas anderes gilt.
2. Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Leistung oder Überlassung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden ist, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Leistung oder Überlassung des Kaufgegenstandes wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Gerät der Verkäufer mit einer Leistung oder Überlassung in Verzug oder wird dem Verkäufer eine Leistung oder Überlassung unmöglich, so ist seine Haftung auf Schadensersatz, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen unter VII. begrenzt. Die Haftung für Schäden, die dem Käufer aufgrund eines vom Verkäufer zu vertretenden Verzugs entstehen, ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % des Nettowertes des betroffenen Liefergegenstandes oder der betroffenen Leistung begrenzt.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Für sämtliche gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt Berlin als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.



XIV. Schlussbestimmungen

1. Jede Änderung oder Abbedingung (z.B. Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen o.ä.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielen soweit als rechtlich möglich entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Lücke.